

## Änderungsantrag

an Stadtrat zur Sitzung am 19.12.2012

zur Beschlussvorlage Nr. B-316/2012 TOP: .....

zum Beschlussantrag Nr. .... TOP: .....

Einreicher: **Fraktion B90/DIE GRÜNEN**

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

**Kostendeckungsvorschlag:**  
(Unterabschnitt, HHSSt.)

**Änderung** (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Die SVC wird beauftragt, dem Stadtrat spätestens bis zum Juni 2013 einen Vorschlag zum Ausbau der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) ab dem Jahr 2014 zu unterbreiten. Ziel ist, 200.000 € zusätzlich (Personal- und Sachkosten) für Erziehungsberatungsstellen in Freier Trägerschaft zur Verfügung zu stellen. Die Deckung soll innerhalb des Gesamtbudgets Jugendhilfe durch die Reduzierung der ambulanten/stationären Hilfen erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Begründung:**

Seit Jahren ist in Chemnitz ein Anstieg der Kosten der teuren stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (SGB VIII) zu verzeichnen. Ursachen liegen im gewachsenen Bedarf aufgrund komplexer werdender Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, aber auch im Anstieg der Verweildauer in stationärer Hilfe. Auf diese Entwicklung reagierte das Jugendamt richtigerweise durch die Erarbeitung eines Maßnahmeplanes zur Sicherung der Kosteneffizienz von Hilfen nach SGB VIII. Bestandteile dieses Maßnahmeplanes waren u. a. Kürzungen für Freie Träger im Rahmen des EKKo in Höhe von 4,87 % und die Findung von zusätzlichen, geeigneten Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII). Trotzdem steigen die Kosten weiter.

Der Antrag zielt darauf ab, verstärkt in den präventiven Bereich der Erziehungsberatung zu investieren, um künftig teurere ambulante und stationäre Hilfen deutlicher zu reduzieren. Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind spezialisierte Fachberatungsstellen. Diese Beratungsstellen sind auf der Grundlage der §§16 Abs.2 Nr.2, 17,18 Abs.1 u. 3 und 28 SGB VIII tätig. Sie unterstützen durch ihre Leistungen Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie ihre Kinder und Jugendlichen. Personensorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Beratung nach § 27 SGB VIII und junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Kinder in Not- und Konfliktlagen haben einen eigenen Anspruch auf Beratung (§8 Abs.3 SGB VIII).

Erziehungsberatung ist die kostengünstigste Hilfe zur Erziehung. 2009 kostete ein „Fall“ in der EB unabhängig von der Dauer der Beratung im Durchschnitt 1300€ (alle Ausgaben enthalten für Vernetzung, Prävention und fachdienstliche Aufgaben). Reine Beratungskosten etwa 1036 €. In der Sozialen Gruppenarbeit 9250 €, in der SPFH (sozialpädagogische Familienhilfe) 7183 €, in der Vollzeitpflege 50314 € (Ein Jahr als Leistungszeitraum/ Quelle: Fachverband bke).

Nach Auffassung der Einreicher ist durch die bessere Ausstattung der Erziehungsberatung in Chemnitz mittel- und langfristig eine Absenkung der kostenintensiveren ambulanten und stationären Hilfen möglich.